

## **Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.12.2023**

### **Schul- und klassenbezogene Drittmittel**

Immer wieder hört man von Lehrer\*innen, dass die Abwicklung von Drittmitteln - insbesondere Klassenfahrten - über die privaten Konten der Lehrkräfte abgewickelt werden. Die Einrichtung einer Klassenkasse für zum Beispiel Klassenfahrten, birgt für alle Lehrenden ein hohes, rechtliches Risiko, da nicht eindeutig differenziert werden kann, was private und was schulische Kontobewegungen sind. Außerdem fallen auch die Auszahlungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes für Familien mit niedrigem Einkommen hierunter. Hinzu kommt, dass die Gelder auch dem Zugriff etwaiger Gläubiger des Kontoinhabers ausgesetzt sind.

Daraus ergibt sich die Frage, wie die Abwicklung der Drittmittel an den Leverkusener Schulen gehandhabt wird. Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1.  
Welche Schulen verfügen über Schulgirokonten - insbesondere für die Verwaltung von Mitteln einer Klasse oder eines Kurses? Wer ist für die Einrichtung eines solchen Kontos verantwortlich?
2.  
Wie findet die finanzielle Abwicklung von Klassenfahrten an den Leverkusener Schulen statt?
3.  
Gibt es Personal der Verwaltung der Stadt Leverkusen an hiesigen Schulen, das für die finanziellen Abläufe (hier: oben genannte Beispiele) zuständig ist?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die öffentlichen Schulen sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Schulträgers. Insofern sind die Schulleitungen nicht berechtigt, bei der Sparkasse eigenständig ein Konto für die Schulen einzurichten. Die Stadt Leverkusen als Schulträgerin hat bereits in den 90er Jahren für alle städtischen Schulen ein Girokonto bei der Sparkasse Leverkusen eingerichtet, das inzwischen für jede Schule online geführt wird.

Zu 2.:

Klassenfahrten an Schulen in Nordrhein-Westfalen werden nach den Richtlinien für Schulfahrten des Schulministeriums NRW durchgeführt. Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der Schule für die Erstattung von Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel zuzüglich Drittmittel).

Die Schulkonferenz beschließt für das jeweilige Schuljahr ein Fahrtenprogramm, in dem Anzahl, Dauer und Kostenobergrenze festgelegt werden.

Schulfahrten dürfen nur im Rahmen des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets durchgeführt werden.

Die finanzielle Abwicklung von Klassenfahrten an den Schulen wird unterschiedlich gehandhabt und liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitungen.

Die Gelder von den Schüler\*innen, Eltern oder Dritten können direkt auf das Konto eingezahlt oder überwiesen werden. Wenn nicht, müssen die Lehrkräfte die Gelder über ihre privaten Konten abwickeln, was ein hohes rechtliches Risiko birgt.

Die Schulgirokonten der Stadt Leverkusen konnten bereits vor der letzten Änderung des Schulgesetzes NRW § 95 Abs. 3 Satz 3 zur Mittelbewirtschaftung von „Eigenen Einnahmen“ und treuhänderischen Geldern (Drittmitteln) genutzt werden. Der Nutzung der Schulgirokonten für diese Zwecke liegt in der Regel eine individuelle Entscheidung der Schulleitung als Kontobevollmächtigte zugrunde.

Im Übrigen gibt es keine einheitliche Definition von Drittmitteln und auch keine gesetzlich festgelegte Definition. Allgemein kann man aber sagen, dass Drittmittel finanzielle Mittel sind, die eine Organisation, meist sind dies Universitäten, Forschungsinstitute oder Schulen, von Dritten, z. B. dem Land NRW, der Industrie, NGOs oder eben Eltern für spezifische Zwecke erhält.

Die Verwaltung von Finanzmitteln externer Geldgeber\*innen wird als Drittmittelverwaltung bezeichnet. Sie umfasst alle Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Antragsstellung, der Entgegennahme, der Durchführung und Abrechnung sowie der steuerrechtlichen Bewertung und Dokumentation dieser Mittel. Zusätzlich zählen dazu auch die Vorbereitungen für externe Prüfungen bspw. durch den Fördergeber in Bezug auf Rechenschafts- oder Verwendungsberichte.

Die Abwicklung treuhänderischer Elterngelder über die Schulgirokonten ist mit Zustimmung der Schulleitung jederzeit möglich. Kassengeschäfte können demnach für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich besorgt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung gem. der Dienstanweisung und gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist.

Die Schulgirokonten sind dezentrale Konten der Stadtkasse der Stadt Leverkusen. Dies bedeutet, dass alle dort bewirtschafteten Gelder den geltenden städtischen Vorschriften zur Mittelbewirtschaftung unterliegen - also auch die treuhänderisch zu verwalteten Elterngelder. Damit sind nicht nur bei den Einzahlungen der Eltern, sondern auch bei den damit zusammenhängenden Auszahlungen die buchhalterischen Grundsätze und Vorschriften einzuhalten. Diese Grundsätze ergeben sich u.a. aus den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung und der Dienstanweisung Schulgirokonto. Ein Aufweichen dieser Pflichten im Umgang mit den Finanzmitteln ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht möglich.

Zu 3.:

Wie bereits zu 2. ausgeführt, sind die Schulleitungen Kontobevollmächtigte. Die Mitarbeiter\*innen des Schulsekretariats unterstützen die Schulleitungen bei den operativen Abrechnungs- und Budgetangelegenheiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalstunden. Als Unterstützung der Schulsekretär\*innen sind zudem aus dem Kreise der Schulsekretär\*innen Verbindungsmitarbeiter\*innen bestellt worden, die als Bindeglied zwischen Verwaltung und Schule dienen und gleichfalls die Schulen, hier die Schulsekretär\*innen, in Fragen zu finanziellen Abwicklungen beraten.

Schulen